

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: BAT Anlage 1 a, Vergütungsgruppe VIb; TO.A § 3; BAT §§ 23, 24; AVO zur GBO vom 8. August 1935 (RGBl. I S. 1089) § 4

Leitsätze:

1. Eine eigenständige, nicht überwiegende und für sich allein zu bewertende Teiltätigkeit im Bürodienst ist nur anzunehmen, wenn sie weder zwangsläufig noch kraft Behördenorganisation oder gesetzlicher Aufgabenzusammenfassung mit anderen Teiltätigkeiten zusammenhängt, die der Angestellte gleichfalls wahrnimmt.
2. Eigenständige Teiltätigkeiten innerhalb des Bürodienstes sind dann unter der ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b zu erfassen, wenn zu deren Erledigung jeweils mindestens zu etwa einem Viertel selbständige Leistungen erforderlich sind. Ist dies der Fall, so gehört die Teiltätigkeit in vollem Umfang zur Vergütungsgruppe VI b, andernfalls überhaupt nicht.
3. Der Umfang der selbständigen Leistungen der ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b muß deutlich näher an ein Viertel als an ein Fünftel der für sich zu bewertenden Tätigkeit heranreichen.
4. Die durch Geschäftsverteilungsplan auf Dauer übertragene und regelmäßig anfallende Vertretungstätigkeit gehört zum eigentlichen Aufgabenkreis des Angestellten.
5. Sogen. Leerzeiten oder Erholungszeiten sind bei Angestellten jeder Art zum mindesten regelmäßig nicht besonders in Ansatz zu bringen.

Aktenzeichen: 1 AZR 84/65

Urteil des BAG vom 25. Oktober 1966

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 25. Oktober 1966

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Dr. Schmidt für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes und die Anschlußrevision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. November 1964 - 5 Sa 198/62 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Juli 1947 im Dienste des beklagten Landes. Er ist als Justizangestellter beim Amtsgericht S beschäftigt. Seine Vergütung bestimmt sich nach der Vergütungsgruppe VII der Anlage 1 zur TO.A bzw. der Anlage 1 a zum BAT. Beim Amtsgericht S sind zwei Geschäftsstellen eingerichtet. Das in diesen Geschäftsstellen tätige Personal setzt sich aus zwei Beamten des gehobenen Dienstes, einem Beamten des mittleren Dienstes und zwei Angestellten (einschließlich des Klägers) zusammen. Dazu kommen noch mehrere Angestellte, die Kanzleiarbeiten verrichten. Der Kläger wird überwiegend als Leiter der Geschäftsstelle 1 (Grundbuch-, Register-, Landwirtschafts-, Hinterlegungs- und Nachlaßsachen) tätig. Er hat ferner Verwaltungsangelegenheiten zu bearbeiten und vertretungsweise auch die Geschäftsstelle 2 (Zivilprozeß-, Vollstreckungs-, Straf-, Urkunds- und Familienrechtssachen) zu betreuen, wenn deren Geschäftsstellenbeamter durch Sitzungsdienst, Urlaub oder Krankheit verhindert ist.

Der Kläger vertritt die Auffassung, seine Tätigkeit erfülle ab 1. Januar 1960 die Merkmale der Vergütungsgruppe VI b TO.A/BAT. Er hat daher im März 1961 vor dem Arbeitsgericht in B Klage erhoben mit dem Antrage festzustellen, daß er ab 1. Januar 1960 in die Vergütungsgruppe VI b TO.A einzustufen sei.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es ist der Meinung, der Kläger sei tarifgerecht in die Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT eingestuft worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 14.800,- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers die erstinstanzliche Entscheidung dahin abgeändert, daß das beklagte Land verpflichtet sei, den Kläger ab 1. Juli 1962 nach der Vergütungsgruppe VI b BAT zu bezahlen. Soweit die Klage für die Zeit vom 1. Januar



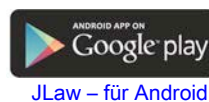
1960 bis zum 30. Juni 1962 abgewiesen war, ist es bei dem abweisenden Urteil des Arbeitsgerichts verblieben.

Mit der Revision begehrt das beklagte Land die Abweisung der Klage in vollem Umfang, während der Kläger mit der von ihm eingelegten Anschlußrevision die Verurteilung des beklagten Landes auch für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 30. Juni 1962 erstrebt.

Entscheidungsgründe:

1) Das angefochtene Urteil muß auf die Revision und die Anschlußrevision bereits deshalb aus materiell-rechtlichen Gründen aufgehoben werden, weil das Landesarbeitsgericht für den gesamten Anspruchszeitraum von einer rechtsirrigen Aufteilung der Gesamttätigkeit des Klägers in zahlreiche eigenständige Teiltätigkeiten ausgeht und deshalb zu falschen Einzelwertungen kommt, die jedenfalls möglicherweise auch das Gesamtergebnis der Entscheidung beeinflussen haben. Da das Revisionsgericht die immerhin zum Teil noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, macht dies zugleich die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht erforderlich.

Auf Grund eines Auflagenbeschlusses des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger mit Schriftsatz vom 28. September 1962 seine Einzeltätigkeiten mit Stundenzahl und Prozentsätzen seiner Gesamttätigkeit angegeben. Seine Aufstellung umfaßt nicht weniger als 33 Einzeltätigkeiten, ungerechnet die vertretungsweise Beschäftigung in der Geschäftsstelle 2. Einzelne Teiltätigkeiten nehmen den Kläger nach seinen eigenen Angaben zu 0,5 % seiner Beschäftigungszeit in Anspruch. Das beklagte Land ist dieser Aufgliederung gefolgt. Das angefochtene Urteil hat sie übernommen, ohne in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit diese zahlreichen Einzeltätigkeiten als selbständig für sich zu wertende eigenständige Teiltätigkeiten im Rechtssinne anzusehen sind.



Lediglich hinsichtlich der Eintragungen im Grundbuch auf Grund der vom Kläger selbst entworfenen Eintragungsverfügungen kommt das angefochtene Urteil entgegen der Auffassung der Revision zu dem zutreffenden Ergebnis, daß diese Arbeiten wegen ihres zwangsläufigen Zusammenhangs mit dem Entwurf der Verfügungen einen einheitlichen Arbeitsvorgang darstellen.

Der Senat hat bereits in seiner zur Aufnahme in das Nachschlagewerk des Gerichtes vorgesehenen Entscheidung vom 16. August 1966 - 1 AZR 366/65 - vor einer "Atomisierung" des Arbeitsablaufs gewarnt. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppe der Vergütungsordnung stellen auf die Tätigkeit des Angestellten ab, nicht auf die einzelnen Arbeitsetappen einer letztthin einheitlichen oder doch zusammenhängenden Tätigkeit (BAG 12, 91 [94/95]). Eine eigenständige, für sich allein zu bewertende und von anderen Teiltätigkeiten getrennt zu betrachtende Teiltätigkeit innerhalb der ersten Fallgruppe kommt nur in Betracht, wenn sie weder zwangsläufig mit anderen Arbeitsvorgängen zusammenhängt (z.B. Lesen von Aktenstücken als notwendige Voraussetzung zu deren Bearbeitung) noch ein innerer Zusammenhang mehrerer Teiltätigkeiten kraft Behördenorganisation oder gesetzlicher Aufgabenzusammenfassung besteht (vgl. BAG 9, 269 [271] mit weiterem Nachweis; Urteil des Senats vom 16. August 1966 - 1 AZR 366/65 -). Wenn einem Angestellten aber derartige zusammenhängende Teiltätigkeiten zur Erledigung übertragen werden, so sind sie insgesamt als einheitliche Tätigkeit zu werten. So liegt der Fall hier jedenfalls hinsichtlich der dem Kläger obliegenden Grundbuchgeschäfte, soweit sie nach § 4 der AusführungsVO zur Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (RGBl. I S. 1089) zur Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gehören. Darüber hinaus ist es möglich, aber noch näherer tatsächlicher Feststellungen bedürftig, daß das Aufgabengebiet des Klägers als Leiter der Geschäftsstelle insgesamt als eine einheitliche Tätigkeit zu erachten ist, wenn und soweit die Anwendung der ersten Fallgruppe in



Betracht kommt.

Sofern einzelne Teiltätigkeiten unter besonderen Fallgruppen aufgeführt sind, muß allerdings nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine besondere Betrachtung und Wertung dieser Teiltätigkeiten Platz greifen (Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen; Urteil des Senats vom 26. April 1966 - 1 AZR 36/65 -, zur Aufnahme in das Nachschlagewerk des Gerichtes vorgesehen). Die erste Fallgruppe stellt kein Sammelbecken für alle Arten von Tätigkeiten dar. Insoweit wird das Landesarbeitsgericht nach näherer tatsächlicher Feststellung zur diesbezüglichen Tätigkeit des Klägers zu prüfen haben, ob nicht die Führung des Tagebuches (§ 21 Abs. 6 Aktenordnung), die Erstellung von Statistiken und Geschäftsübersichten (§ 13 Generalaktenverfügung, § 10 Abs. 2 und 3 Aktenordnung) und die Aktenaussonderung (§ 7 Abs. 7 Aktenordnung) statt zur Bürotätigkeit zur Registrartätigkeit zählen und deshalb nicht nach der ersten Fallgruppe zu bewerten sind.

2) Ergibt sich nach erneuter Prüfung, daß eine als Einheit anzusehende Teiltätigkeit im Rahmen des Bürodienstes mehr als 50 % der Gesamttätigkeit ausmacht, so ist nur diese Tätigkeit zu bewerten (§ 3 TO.A, § 23 BAT). Dann wäre im Ergebnis die Auffassung des angefochtenen Urteils nicht zu beanstanden, daß nur die erste Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b in Betracht zu ziehen sei. Sollte sich aber herausstellen, daß selbst bei einer sinngemäßen Zusammenfassung der zahlreichen Einzeltätigkeiten des Klägers noch keine der so abzugrenzenden eigenständigen Teiltätigkeiten insgesamt gesehen überwiegt, so wäre es rechtsirrig, wenn das Landesarbeitsgericht die unter die besonderen Fallgruppen zu subsumierenden Teiltätigkeiten unberücksichtigt lassen würde; die Gesamttätigkeit des Klägers würde nicht voll erfaßt. Von einer solchen verfehlten Auffassung geht das Berufungsurteil zu Beginn seiner Entscheidungsgründe (Ziff. I) aber offensichtlich aus und hält im Ergebnis

- 6 -



auch daran fest, obwohl unter Ziff. IV 8 dann doch ausgeführt wird, die übrigen Tätigkeiten des Klägers, insbesondere die Registraturgeschäfte und die Tätigkeiten als Kanzleivorsteher, könnten nicht unter die Vergütungsgruppe VI b fallen. Insoweit rügt die Anschlußrevision zu Recht, das Urteil enthalte keine Begründung.

Im Sinne des § 3 TO.A und der §§ 22, 23 BAT ist zur Bestimmung der überwiegend auszuübenden Tätigkeit im Interesse einer sachgemäßen Erfassung auf die einzelne eigenständige Teiltätigkeit innerhalb einer Fallgruppe abzustellen und nicht auf das Überwiegen mehrerer eigenständiger Teiltätigkeiten innerhalb der Fallgruppe zusammengekommen. Ergibt sich demnach, daß der Aufgabenkreis eines Angestellten aus mehreren eigenständigen Teiltätigkeiten besteht, die jeweils nicht mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit ausmachen, so ist der gesamte Aufgabenkreis in Betracht zu ziehen und jede Teiltätigkeit für sich daraufhin zu überprüfen, ob sie die Merkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt (BAG AP Nr. 97 und 109 zu § 3 TO.A). Dieser Grundsatz gilt auch, wenn, wie hier, die Teiltätigkeiten nicht allein unter eine, sondern unter verschiedene Fallgruppen einer Vergütungsgruppe zu subsumieren sind (vgl. das Urteil des Senats vom 26. April 1966 - 1 AZR 36/65 -). Dabei sind die Teiltätigkeiten, für die nach dem Tarifaufbau besondere Fallgruppen in Betracht kommen, eben auch allein nach den hierfür aufgestellten Tätigkeitsmerkmalen zu bewerten (BAG AP Nr. 79 zu § 3 TO.A). Auf Grund des unstreitigen Sachverhalts muß der Senat schon jetzt zu dem Ergebnis kommen, daß die Kanzleileitung des Klägers keinesfalls die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b erfüllt, weil die Tarifnorm auf die Leitung von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften abstellt. Hinsichtlich der Registraturtätigkeit und der Verwaltung der Gerichtszahlstelle, für die gleichfalls besondere Fallgruppen in Betracht kommen, wird das Landesarbeitsgericht



noch nähere Feststellungen zu treffen und diese zu werten haben. Schließlich sind die eigenständigen Teiltätigkeiten, die die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllen, zusammenzurechnen. Ergeben sie zeitlich gesehen mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit, so ist der Angestellte in diese Vergütungsgruppe einzureihen, andernfalls nicht.

3) Hinsichtlich der unter die erste Fallgruppe der begehrten Vergütungsgruppe VI b fallenden Teiltätigkeiten geht das angefochtene Urteil zutreffend davon aus, daß ihre Wahrnehmung gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. Streitig ist der Umfang der vom Kläger zu erbringenden selbständigen Leistungen. Der Begriff der selbständigen Leistungen als solcher wird im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung in dem Klammerzusatz der ersten Fallgruppe nicht verkannt. Dem Landesarbeitsgericht ist aber, wie die Revision zu Recht bemängelt, bei der Ermittlung des Umfangs der selbständigen Leistungen im Anspruchszeitraum ein Rechtsverstoß unterlaufen, der gleichfalls zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nötigt.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, der Kläger habe in den Jahren 1960 und 1961 nur 20,12 % selbständige Leistungen erbracht, vom Jahre 1962 ab aber 24,32 %, da die Erledigungszahlen von zwei eigenständigen Teilgebieten, die selbständige Leistungen erforderten, gestiegen seien. Dabei wird übersehen, daß selbst unter Annahme eines gleichbleibenden zahlenmäßigen Arbeitsanfalls bei anderen Teiltätigkeiten die Erhöhung der Prozentsätze für zwei Teiltätigkeiten notwendig zur Verminderung des Prozentanteils anderer Teiltätigkeiten führen müßte. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß nach der Aussage des Zeugen Z die Anfragen der Ausgleichsämter und der Kreditinstitute stark zurückgegangen sind und das Landesarbeitsgericht selbst einen starken Rückgang der Verfügungen zur Herstellung der



Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster feststellt. Durch den vorerwähnten Verstoß gegen die Denkgesetze kann das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst sein. Auf Grund der bisherigen Berechnung des angefochtenen Urteils liegt der Anteil an selbständigen Leistungen zwischen einem Viertel und einem Fünftel der gesamten Tätigkeit, so daß schon geringfügige Verschiebungen der Prozentsätze entscheidungserheblich sein können.

In diesem Zusammenhang sind noch folgende rechtliche Gesichtspunkte von Bedeutung: Nach dem Klammerzusatz zur ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b muß der Umfang der selbständigen Leistungen "etwa ein Viertel" der gesamten Tätigkeit ausmachen. Der Senat ist der Auffassung, daß der Umfang der selbständigen Leistungen demgemäß jedenfalls eindeutig näher an ein Viertel als ein Fünftel der Gesamttätigkeit (im Sinne der ersten Fallgruppe) heranreichen muß. Es ist jede eigenständige Teiltätigkeit für sich daraufhin zu prüfen, ob zu ihrer Erledigung selbständige Leistungen wenigstens in einem solchen Umfang aufgebracht werden müssen. Soweit dies erreicht wird, ist die eigenständige Teiltätigkeit in vollem Umfang unter die erste Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b zu subsumieren, andernfalls überhaupt nicht.

Nach dem Klammerzusatz zur ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b müssen sich die selbständigen Leistungen weiterhin auf die Tätigkeiten beziehen, die der gesamten Tätigkeit das Gepräge geben. Diesem Erfordernis kann beim Vorhandensein mehrerer jeweils für sich nicht überwiegender Teiltätigkeiten, die auch noch unter verschiedene Fallgruppen unterzuordnen sind, nur dahin Rechnung getragen werden, daß die unter die erste Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b zu subsumierenden Teiltätigkeiten innerhalb der Bürotätigkeit überwiegen müssen. Der Begriff des Gepräges bezieht sich nach der Fassung der ersten Fallgruppe allein auf sie selbst. Würde man das



Überwiegen im Hinblick auf die Gesamttätigkeit des Angestellten verlangen, so würde das unter Umständen eine volle Berücksichtigung der unter besondere Fallgruppen einzuordnenden Teiltätigkeiten ausschließen, die nach dem Willen der Tarifvertragsparteien aber allein an den für sie maßgeblichen besonderen Tätigkeitsmerkmalen zu messen sind.

Demnach ist der Anspruch auf die begehrte Vergütungsgruppe VI b begründet, wenn die Zusammenrechnung der eigenständigen Teiltätigkeiten, die unter die allgemeine Fallgruppe und unter die besonderen Fallgruppen der Vergütungsgruppe VI b gehören, mehr als 50 % der Gesamttätigkeit ausmachen, sofern zugleich die nach der Vergütungsgruppe VI b zu bewertenden Teiltätigkeiten der allgemeinen Fallgruppe im Verhältnis zu niedriger zu bewertenden Büroarbeiten überwiegen.

4) Schließlich wird für die erneute Verhandlung und Entscheidung noch auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

a) Nicht zu beanstanden ist entgegen der Auffassung der Revision, daß das Landesarbeitsgericht die Vertretungstätigkeit des Klägers in der Geschäftsstelle 2 berücksichtigt. Zwar geht § 24 Abs. 1 und 2 BAT sinngemäß davon aus, daß sich die Eingruppierung als solche durch die vorübergehende Übertragung einer anderen überwiegenden und höherwertigen Tätigkeit nicht ändert, mag diese vertretungsweise ausgeübt werden oder nicht. Ein Fall des § 24 BAT liegt hier aber nicht vor. Dem Kläger obliegt laut Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts auf die Dauer und neben seiner übrigen Tätigkeit die Vertretung des Geschäftsstellenbeamten der Geschäftsstelle 2. Er hat unstreitig diese Aufgaben zudem mit einer gewissen Regelmäßigkeit und nicht nur im Krankheits- und Urlaubsfall wahrzunehmen; er wird bereits tätig, wenn der andere Geschäftsstellenbeamte durch Sitzungsdienst verhindert ist. Bei einer derartigen Sachlage gehört die Vertretung zum eigentlichen Aufgabenkreis des Angestellten. Die in-

soweit vorliegenden Teiltätigkeiten sind gleichfalls daraufhin zu prüfen, ob sie unter die begehrte Vergütungsgruppe fallen.

b) Der Feststellungsantrag des Klägers umfaßt den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 1960 an. Ist der Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit eines Angestellten gewissen Schwankungen unterworfen, so darf sich die Nachprüfung nicht auf einen zu kurzen Zeitraum erstrecken. Der Senat hat in derartigen Fällen einen Beurteilungszeitraum von mindestens 6 Monaten für erforderlich gehalten (vgl. das zur Aufnahme in das Nachschlagewerk des Gerichts vorgesehene Urteil vom 26. April 1966 - 1 AZR 458/64 -). Wenn das Landesarbeitsgericht unter Verwertung der Jahresstatistiken des Amtsgerichts ein volles Jahr zugrunde legt, so ist dagegen nichts einzuwenden (vgl. auch das Urteil des Senats vom 16. August 1966 - 1 AZR 366/65 -). Dem Kläger stünde - da die TO.A eine dem § 23 BAT entsprechende Bestimmung noch nicht enthielt - ab 1. Januar 1960 die begehrte Vergütungsgruppe zu, falls er schon für dieses Jahr die Erfordernisse der Vergütungsgruppe VI b erfüllen würde. Vom Jahre 1961 an wäre dem Kläger im Hinblick auf § 23 BAT die höhere Vergütungsgruppe von dem Zeitpunkt an zuzusprechen, in dem er schon sechs Monate lang die höherwertige Tätigkeit verrichtete, sofern zu erwarten stand, daß dies auf die Dauer der Fall sein werde. Die Vorschrift des § 23 BAT ist nicht etwa willkürlich, sondern hat ihren vernünftigen Sinn. Sie will die Höhergruppierung von einer nachhaltigen Änderung der Tätigkeit des Angestellten abhängig machen und die Berücksichtigung mehr oder weniger zufälliger Schwankungen ausschließen.

c) Das Landesarbeitsgericht hat davon abgesehen, sog. "Leerzeiten" oder "Erholungszeiten" besonders zu berücksichtigen. Das ist entgegen der Auffassung der Anschlußrevision unbedenklich. Sicherlich wird kein Arbeitnehmer in vollen Umfang seiner tariflichen Arbeitszeit produktive Tätigkeiten verrichten können. Diesem Umstand wird



bei Akkordarbeit regelmäßig durch Ansatz besonderer Erholungszeiten Rechnung getragen. Das ist bei Angestellten jeder Art mit ihrem festen Monatsgehalt weder notwendig noch auch nur zweckmäßig. Derartige unproduktive Zeitspannen sind zum mindesten regelmäßig anteilig in den verschiedenen Teiltätigkeiten des Angestellten mitenthalten. Davon gehen für den vorliegenden Fall auch die Parteien und das Landesarbeitsgericht sinngemäß aus.

5) Da das angefochtene Urteil bereits aus materiellrechtlichen Gründen in vollem Umfang aufgehoben werden muß, kommt es auf die von beiden Revisionen geltend gemachten formellen Rügen nicht mehr an.

gez. Dr. Müller Wichmann Dr. Auffarth
Fr. Knepper Dr. Schmidt

